

Textliche Festsetzungen

A - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Mischgebiet (MI) (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 6 BauNVO)

- 1.1.1 Es sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit zentralrelevanten Sortimenten
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätigkeiten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

- 1.1.2 Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Vergnügungstätigkeiten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO außerhalb der überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teile des Gebiets sind nicht zulässig.

1.2 Gewerbegebiet (GE) (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)

- 1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten GE1 und GE 2 nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	$L_{eq,T}$ in dB(A)/m²	$L_{eq,K}$ in dB(A)/m²
GE1	57	42
GE2	64	49

Für die jeweiligen Richtungssektoren A - B erhöhen sich die Emissionskontingente um die nachfolgend genannten Zusatzkontingente $L_{eq,zus}$:

Richtungssektor	Zusatzkontingent $L_{eq,zus}$ in dB(A)
tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
A	0
B	5

Die Sektoren sind dabei wie folgt definiert:
Bezugspunkt 32353764 / 5633894 (Koordinaten nach UTM (WGS84))

Sektor A: Winkel 249° - 355°
Sektor B: Winkel 355° - 249°

Die Nordrichtung entspricht 0°

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2008-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor L_{eq} durch $L_{eq,T} + L_{eq,K} + L_{eq,zus}$ zu ersetzen ist.

- 1.2.2 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Art der Nutzung (Gewerbebetriebe aller Art) eingeschränkt: Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe.

- 1.2.3 Abweichend von 1.2.2 ist gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandel unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

- Verkaufsstellen von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben, deren Verkaufsfächen dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind und in betrieblichem Zusammenhang stehen. Die Verkaufsstellen dürfen maximal 10 % der Bruttogeschossfläche (BGF) der Betriebsfläche betragen und 1.200 m² Geschossfläche nicht überschreiten.

- 1.2.4 Die gemäß § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 - 18 BauNVO)

2.1 Gebäudehöhen

- 2.1.1 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO werden die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen als Höchstmaße festgesetzt. Die Höchstmaße sind als Obergrenze (OK) bezogen auf den höchsten Punkt des Gebäudes in Meter über Normalhöhennull (NNH) festgesetzt.

- 2.1.2 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass als unterer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen Normalhöhennull (NNH) gilt.

- 2.1.3 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können die festgesetzten Gebäudehöhen durch untergeordnete Bauteile oder bauliche Anlagen - z.B. Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, Lichtkuppeln, Dachbegrünungen, Solaranlagen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Oberlichter - ausnahmsweise überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitungen beträgt 2,0 m in der Höhe. Die Dachaufbauten müssen dabei mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenwand des obersten Geschosses zurücktreten.

3. Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik (§9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

- 3.1 Im GE 1 und GE 2 sind die Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 25 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Gebäude, die auf einem Baugrundstück errichtet werden.

- 3.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

- 3.3 Die Verpflichtung gemäß 3.1 entfällt, wenn durch andere technische Lösungen auf dem Baugrundstück des jeweiligen Gebäudes klimaneutral Strom in gleicher Größenordnung wie durch eine PV-Anlage auf dem Dach erzeugt wird.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 4.1 Die Flachdächer der Gebäude sind mit einer durchwurzelbaren Aufbauabdichtung von mindestens 0,08 m (DIN 18531) zu versehen und nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind technische Aufbauten, die einen Flächenanteil von 20 % der Dachfläche je Gebäude nicht überschreiten dürfen. Photovoltaikmodule sind über der Dachbegrünung zulässig. Wärmepumpen sowie Photovoltaikmodule sind von der Begrenzung in Satz 2 ausgenommen.

Überschreitungen der Flächenanteile für technische Aufbauten, die über die Festsetzung nach Satz 2 hinausgehen, können in den Gewerbegebieten als Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn sie aus technischen oder rechtlichen Gründen, zum Beispiel für die Funktionsfähigkeit von Abflüssen und Filteranlagen erforderlich sind.

- 4.2 Fenster-, tür- und torlose Außenwandflächen von Gebäuden sind ab einer Größe von 150 m² mit einem wandgebundenen Grünfassadensystem mit ganzjährig grünen Sträuchern, Stauden und Farnen zu bepflanzen. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu setzen.

- 4.3 Im GE1 sind 7 bestehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,8 m zu erhalten, fünf davon befinden sich entlang der Berzdorfer Straße. Im GE 2 sind entlang der Berzdorfer Straße und der Engeldorfer Straße 4 bestehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,8 m zu erhalten und 3 neu zu pflanzen. Sollte der Erhalt nicht möglich sein, sind dafür neue, standortgerechte Bäume einzupflanzen und zu pflegen, sodass die Anzahl von mindestens 7 Bäumen im GE1 und 7 Bäumen im GE 2 weiterhin erhalten bleibt.

- 4.4 Die Anpflanzungen nach den Festsetzungen Nr. 4.1 bis 4.3 sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5. Immissionschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2018-01

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a gemäß Anlage 10 (Tag) und Anlage 11 (Nacht) für die freie Schallausbreitung und der unterschiedlichen Raumaarten nach folgender Gleichung (Gleichung 6):

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raum}$$

Dabei ist:

K_{Raum}	= 35 dB	für Büroräume und Ähnliches;
K_{Raum}	= 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und Ähnliches;

L_a der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)

Mindestens einhalten sind:

R_w	= 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.
-------	---------	--

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R_w > 50$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_S zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung 30 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018).

- 5.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass für Schlaf- und Kinderzimmer sowie andere Räume, die bestimmungsgemäß als Schlafräume dienen, bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts eine fensterunabhängige Belüftung durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen ist.

B - GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

1. Dachform und Dachneigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Dachformen Walmdach (WD) und Flachdach (FD) festgesetzt. Im Mischgebiet sind nur Walmdächer mit einer Neigung von 30-45° zulässig. Für Nebenanlagen und Garagen sind auch andere Dachformen zulässig. In den Gewerbegebieten (GE1 und GE2) sind ausschließlich Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 5° zulässig.

C - HINWEISE

1. Kampfmittel

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdbarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das „Merkblatt für Baugrundergriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ist zu beachten.

2. Artenschutz

Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen (§ 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2).

Nach der Baufeldräumung muss die Vorhabenräumung gewährleistet, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Baufeldräumung, Rodung und Umsetzung des Bebauungsplans sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen des Geltungsbereiches vor Baubeginn auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

3. Erdbebenzone

Das gesamte Gebiet der Stadt Brühl befindet sich in Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T. Die bautechnischen Anforderungen der DIN 4149 sind zu beachten. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbewerte wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Erschütterungen

Aufgrund der Nähe zum Schienenverkehr ist innerhalb des Plangebiets mit Erschütterungen zu rechnen.

5. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnmoßstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6. Altlasten

Das betroffene Areal liegt im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt Brühl und des Rhein-Erft-Kreises unter der Nr. 510739 bzw. 510768/1d geführt wird. Es handelt sich dabei um einen Altstandort (ehemalige Brühler Glasfabrik) und eine Altablagerung (Kiesgrube).

Bodenuntersuchungen des Baugrundes haben als Auffüllungsmaterial Bodenaushub mit Gemenganteilen aus Bauschutt, Schwermetallen und organische Beimengungen ergeben. Hierbei konnte eine für eine Altablagerung typische unterschiedliche Auffüllungsmöglichkeit festgestellt werden, so dass weitere Baugrunduntersuchungen und baugrundverbessernde Maßnahmen für einen tragfähigen Baugrund erforderlich sind. Aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Auffüllungsmöglichkeiten werden im Baugenehmigungsverfahren Aufgaben zur fachgerechten Entsorgung von Erdaushubmaterialien festgelegt. Erdaushubmaßnahmen im Bereich geplanter Bauvorhaben haben unter gutachterlicher Aufsicht zu erfolgen. Die abfallwirtschaftliche Vorgehensweise und gutachterliche Begleitung ist mit der Unteren Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises zeitnah abzustimmen.

Bei Abbruch der Oberbauten werden Auflagen zur fach- und umweltgerechten Entsorgung von Abbruch- und Bauschuttmaterialien im Baugenehmigungsverfahren verankert. Grundlage der Abbruchvorhaben aller Oberbauten ist die Erstellung eines Abbruch-/Rückbau- und Verwertungs-/Entsorgungskonzeptes.

7. Umgang mit Niederschlagswasser

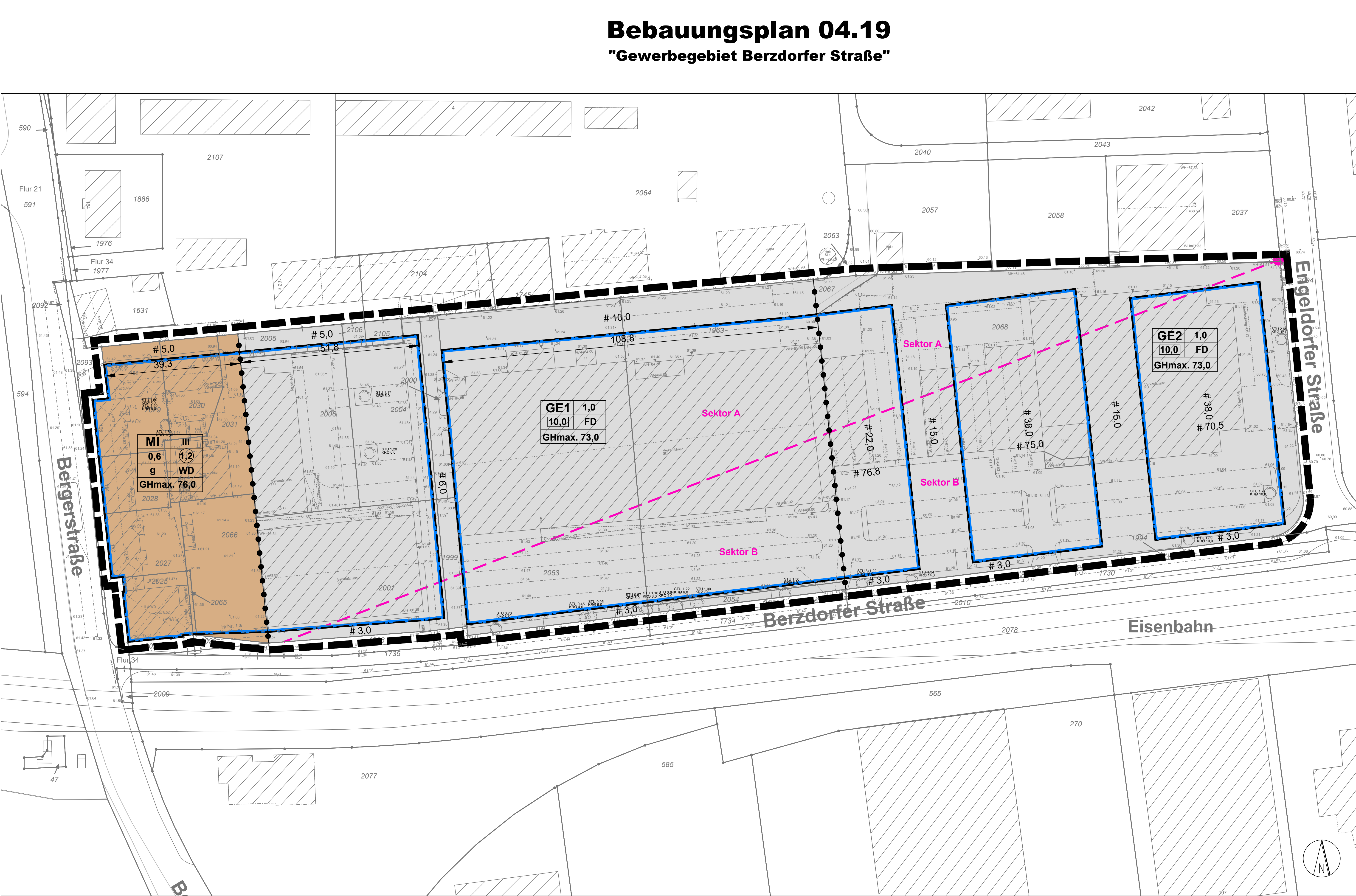
Aufgrund der vorhandenen Auffüllungsflächen und des Altstandortes, ist eine örtliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Sollte dennoch eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers geplant werden, ist hierfür ein hydrologisches Gutachten erforderlich, in dem die Unbedenklichkeit der Versickerung nachzuweisen ist.

8. Material der Dacheindeckung

Zum Schutz des Grundwassers ist auf großflächige, unversiegelte Metaldacheindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) als äußere Dachhaut zu verzichten. Bei Beschädigungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.

9. DIN-Vorschriften und sonstige technische Richtlinien

Die DIN-Vorschriften und sonstige Richtlinien werden im Planungsamt der Stadt Brühl vorgehalten und können während der Öffnungszeiten eingesehen werden.



Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

GE	Gewerbegebiet (GE)
MI	Mischgebiet (MI)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNVO)

0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
1,2	Geschossflächenzahl (GFZ)
10,0	Baumassenzahl
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GHmax	Maximale Höhe der Gebäude in Metern über Normalhöhennull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

g	geschlossene Bauweise
—	Baugrenze

Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 BauO NRW)

FD	Flachdach
WD	Walmdach

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Sektor A
Sektor B

— Richtungssektoren (gem. TF 1.2.1)

● Bezugspunkt Richtungssektoren

Planunterlagen

—	Wohngebäude mit / ohne Hausnummern
—	Wirtschafts-, Industrie- und Nebengebäude
—	Durchfahrt / Arkade
—	Mauer
—	Höhenlage
III	Geschosszahl
WD	Walmdach
FD	Flachdach
—	Bordstein
—	Straßensinkkasten
○	Baum

Grenzangaben

—	Gemarkungsgrenze
—	Flurgrenze
2004	Flurstücksgrenze und -nummer

weitere Signaturen gemäß GeoInfoDok (Katastervorschrift)

Sonstige Planzeichnungen

—	Vermaßung der Festsetzungen
#10.0	Vermaßung der Festsetzungen, Parallellaß

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichnungsvorschrift vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. S. 1892).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gültigen Fassung einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.

Kartengrundlage

Die Planunterlage ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei und die Übertragbarkeit von neu zulebenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Es wird bescheinigt, dass diese Planunterlage den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 PlanZV 90 entspricht (Stand).

Brühl, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Ritter
Beigeordneter

Aufstellung

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat am 20.08.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 27.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Brühl, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Ritter
Beigeordneter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.05.2022 bis 02.06.2022 einschließlich.

Brühl, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Ritter
Beigeordneter

Bebauungsplan 04.19
"Gewerbegebiet Berzdorfer Straße"

Träger öffentlicher Belange

Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2022 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Brühl, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Ritter
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der textuellen Festsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 11.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Brühl, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Ritter
Beigeordneter

Änderung / Ergänzung

Die nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sind mit * gekennzeichnet und kursiv dargestellt.

Brühl, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Ritter
Beigeordneter

Erneute Auslegung

Eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom bis einschließlich . Ort und Dauer der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Brühl, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Ritter
Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brühl hat am diesen Bebauungsplan einschließlich der textuellen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Brühl, den

Der Bürgermeister

Dieter Freytag

Bekanntmachung

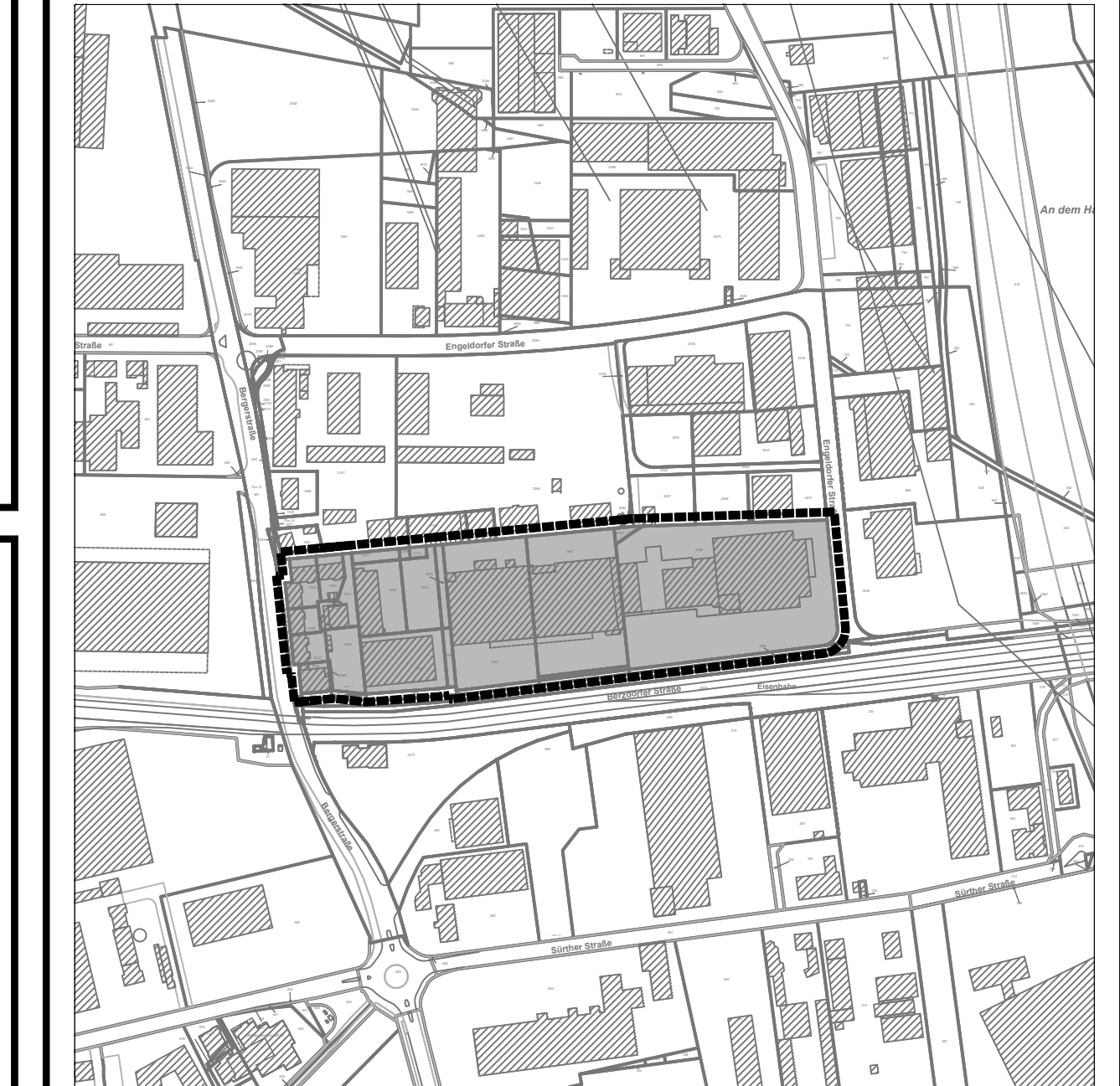
Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.

Brühl, den

Der Bürgermeister

Dieter Freytag

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000 - (C) Land NRW, 2023



Bebauungsplan 04.19
"Gewerbegebiet Berzdorfer Straße"

Stadt Brühl
Gemarkung Brühl
Flur 24
Maßstab 1 : 500
Stand 23.08.2023